

**( ~~Langzeit~~ ) Erklärung-IHK für den nichtpräferentiellen Ursprung  
gemäß Verordnungen (EG) Nr. 2913/92 (Zollkodex) und 2454/93 (Zollkodex-DVO)**

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren :

\_\_\_\_\_ 1) \_\_\_\_\_ 2)  
\_\_\_\_\_ .

die ( ~~regelmäßig~~ ) geliefert werden an \_\_\_\_\_ 3),  
hergestellt worden sind 4)

in der Europäischen Gemeinschaft / Europäischen Union, nämlich in \_\_\_\_\_ 5),

und den Ursprungsregeln des Zollkodex der Gemeinschaften nach Verordnung (EG) Nr. 2913/92 Art. 22-26 und / oder der Zollkodex-Durchführungsverordnung nach Verordnung (EG) Nr. 2454/93 Anhang 10 oder 11 entsprechen.

außerhalb der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union und ihren Ursprung haben in \_\_\_\_\_ 6).

( ~~Diese Erklärung ist gültig für alle weiteren Sendungen dieser Waren vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ 7)~~ )

Der Unterzeichner verpflichtet sich \_\_\_\_\_ 3) umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung nicht mehr gültig ist.

Er verpflichtet sich, der Industrie- und Handelskammer 8) auf Verlangen Nachweise 9) zu dieser Erklärung vorzulegen.

\_\_\_\_\_  
( Ort und Datum ) ( Name, Stellung in der Firma sowie deren Name und Anschrift, Unterschrift )

Die Industrie- und Handelskammer (IHK), bei der das Ursprungszeugnis beantragt wird, kann verlangen, dass die angebotene ( ~~Langzeit~~ ) Lieferanten-Ursprungserklärung von der IHK in deren Bezirk der Lieferant seinen eingetragenen Sitz hat, bestätigt wird. In einem solchen Fall kann der folgende Wortlaut angewendet werden.

Bestätigung der Industrie- und Handelskammer	
-----	
Obenstehende Erklärung für richtig befunden.	
_____ ( Datum )	
_____ ( Name und Unterschrift )	_____ (Stempel oder Siegel)

**WICHTIG !**

Diese Erklärung darf nicht als Nachweis für die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. EUR-MED im Präferenzverkehr der verschiedenen EG-Abkommen verwendet werden. Dazu dienen die „Lieferantenerklärungsarten für Waren mit Präferenzursprung“ nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001.

-----  
Fußnoten dienen nur zur Erläuterung :

1) Warenbezeichnung  
2) Handelsübliche Warenbezeichnung auf der Rechnung z. B. Modellnummer  
3) Name des Käufers (Firma)  
4) Nur eine Möglichkeit zu verwenden. Ausnahme: wenn Produkte mit EG/EU-Ursprung zusammen mit "Nicht-EG/EU-Ursprungsprodukten" geliefert werden, ist das Ursprungsland von jedem Produkt deutlich auf der Rechnung oder einem anderen Handelspapier anzugeben.  
5) Ursprungsland einzutragen (Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union)  
6) Ursprungsland einzutragen (Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft/Europäischen Union). Nur in diesen Fällen ist eine IHK-Bescheinigung grundsätzlich erforderlich. Der Drittlandsursprung ist durch geeignete Vorpapiere nachzuweisen.  
7) ~~Datumsangabe nur, wenn Verwendung als Langzeiterklärung. Die Dauer darf zwölf Monate nicht überschreiten.~~  
8) Die IHK in deren Bezirk der Lieferant seinen eingetragenen Sitz hat.  
9) Hierbei sind Nachweise gemeint, die auch für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses verlangt werden.